



Alexander Schneider

Vollmachten im Unternehmen

Handlungsvollmacht, Generalvollmacht
und Prokura



Alexander Schneider

Vollmachten im Unternehmen

Alexander Schneider

Vollmachten im Unternehmen

Handlungsvollmacht, Generalvollmacht
und Prokura



Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

1. Auflage 2005

Alle Rechte vorbehalten

© Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler/GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2005

Lektorat: Jens Kreibaum

Der Gabler Verlag ist ein Unternehmen von Springer Science+Business Media.

www.gabler.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: Nina Faber de.sign, Wiesbaden

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Wilhelm & Adam, Heusenstamm

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier.

ISBN-13:978-3-8349-0049-4 e-ISBN-13:978-3-322-83481-2

DOI: 10.1007/978-3-322-83481-2

Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	5
<i>Vorwort</i>	13
<i>A. Allgemeine Ausführungen zur Vollmacht im BGB</i>	15
1. Die Stellvertretung.....	15
1.1 Handeln in fremdem Namen.....	16
1.2 Vertretungsmacht.....	16
1.3 Einseitige Rechtsgeschäfte	17
2. Erteilung der Vollmacht.....	18
2.1 Willenserklärung	18
2.2 Vollmacht Klauseln in AGBs.....	19
2.3 Grundsatz der Formfreiheit einer Vollmacht.....	19
2.4 Duldungs- und Anscheinsvollmacht.....	20
2.4.1 Duldungsvollmacht	20
2.4.2 Anscheinsvollmacht.....	21
2.5 Formen der Kundgabe einer Vollmacht.....	22
2.6 Form der Kundgabe beim einseitigen Rechtsgeschäft.....	22
2.7 Vollmacht und Grundverhältnis	23
2.8 Umfang der Vollmacht	24
2.9 Erlöschen der Vollmacht	24
2.9.1 durch Widerruf.....	24
2.9.2 aufgrund einer Bestimmung in der Vollmacht.....	25
2.9.3 durch Erlöschen des Grundverhältnisses, § 168 BGB.....	25
2.9.4 durch Tod.....	26
2.9.5 Eröffnung des Insolvenzverfahrens.....	26
2.9.6 Fortbestehen der Vertretungsmacht	27
3. Verschiedene Arten von Vollmachten	27
3.1 Spezialvollmacht	28
3.2 Gattungsvollmacht.....	28
3.3 Generalvollmacht.....	28
3.4 Einzel- und Gesamtvollmacht.....	28
3.5 Haupt- und Untervollmacht	29
3.6 Ersatzvollmacht	30
3.7 Verfügungsermächtigung	30
4. Vollmachtmuster.....	31
4.1 Allgemeine Vollmacht.....	31

4.2	Spezialvollmacht	32
4.3	Gattungsvollmacht	32
4.3.1	Variante 1:	32
4.3.2	Variante 2:	33
4.4	Generalvollmacht	33
4.4.1	Variante 1:	33
4.4.2	Variante 2:	35
4.4.3	Variante 3: Notarielle Generalvollmacht	35
4.5	Einzelvollmacht.....	36
4.6	Gesamtvollmacht.....	37
4.7	Vollmacht an mehrere Bevollmächtigte einzeln	37
4.8	Untervollmacht.....	38
4.9	Vollmachterteilung gegenüber Dritten	38
4.10	Unwiderrufliche Vollmacht.....	39
4.11	Allgemeine Steuer-/Behördenvollmacht	39
4.12	Beschränkte Steuer-/Behördenvollmacht	40
4.13	Genehmigung einer einseitigen Erklärung	40
4.14	Genehmigung eines Rechtsgeschäfts	40
4.15	Allgemeine Vollmachtbestätigung	41
4.15.1	Variante 1:	41
4.15.2	Variante 2:	41
4.16	Allgemeine Genehmigung.....	42
4.17	Ablehnung der Genehmigung	42
4.18	Zurückweisung eines Rechtsgeschäfts ohne Vollmacht.....	43
4.19	Vollmachtwiderruf gegenüber Bevollmächtigten	43
4.20	Anzeige des Widerrufs an einen Vertragspartner.....	44
4.21	Kraftloserklärung einer Vollmacht.....	44
B. Die Vollmachtarten im HGB.....		46
1.	Die Prokura.....	46
1.1	Definition	46
1.2	Erteilung der Prokura	47
1.2.1	Vollmachtgeber als Inhaber des Handelsgeschäfts und gesetzliche Vertreter	48
1.2.2	Die Anforderungen zur Person des Prokuristen.....	50
1.2.3	Anspruch auf Erteilung der Prokura	50
1.3	Umfang der Prokura	51
1.4	Besonderheit: Grundstücksgeschäfte.....	52
1.5	Zeichnung des Prokuristen	53
1.6	Beschränkungen im Innenverhältnis	54
1.6.1	Kollusives Zusammenwirken	55
1.6.2	Weitere Fälle des Missbrauchs der Vertretungsmacht.....	55
2.	Gesamtprokura und ihre Sonderformen.....	56
2.1.1	Die Grundform der Gesamtprokura	56
2.1.2	Der Schutzzweck der Gesamtprokura.....	57
2.1.3	Die echte Gesamtprokura gemäß § 48 Abs. 2 HGB	57

2.1.4	Die halbseitige Gesamtprokura	57
2.1.5	Die so genannte gemischte Gesamtprokura	58
2.1.6	Die gemischte halbseitige Gesamtprokura	58
2.2	Filial- bzw. Niederlassungsprokura	59
2.3	Erlöschen der Prokura	60
2.3.1	durch Widerruf.....	60
2.3.2	Widerrufserklärung	60
2.3.3	durch Widerruf einer Gesamtprokura.....	61
2.3.4	durch Beendigung des Dienstverhältnisses	61
2.3.5	durch Erlöschen der Firma	61
2.3.6	durch Inhaberwechsel.....	61
2.3.7	durch Verlust der Prokurafähigkeit	62
2.3.8	durch Niederlegung der Prokura	62
2.3.9	durch Tod des Prokuristen	62
3.	Registerpublizität und Rechtscheinhaftung.....	63
3.1	Die negative Publizität des Handelsregisters: Unterbleiben der Eintragung und Bekanntmachung.....	63
3.2	Zerstörung des Rechtscheins durch richtige Eintragung und Bekanntmachung	63
3.3	Die positive Publizität: Unrichtige Bekanntmachung.....	64
3.4	Sonstige Rechtscheinhaftung.....	65
4.	Nachvertragliches Wettbewerbsverbot	66
5.	Vollmachtmuster.....	67
5.1	Erteilung einer Einzelprokura.....	67
5.1.1	Variante 1:.....	67
5.1.2	Variante 2:.....	67
5.2	Erteilung einer Gesamtprokura.....	69
5.3	Gesamtprokura bei gemischter Gesamtvertretung.....	70
5.4	Prokura mit Immobiliarklausel	71
5.5	Filialprokura	72
5.6	Erlöschen der Prokura	73
6.	Die Handlungsvollmacht	73
6.1	Definition.....	73
6.2	Erteilung der Handlungsvollmacht	74
6.2.1	durch Erklärung.....	74
6.2.2	durch stillschweigende Erteilung der Handlungsvollmacht, Duldungs- und Anscheinsvollmacht	74
6.2.3	Der Vollmachtgeber und Erklärende.....	75
6.2.4	Der Handlungsbevollmächtigte.....	76
6.3	Umfang der Handlungsvollmacht.....	76
6.4	Beschränkung der Handlungsvollmacht	77
6.4.1	Veräußerung von Grundstücken.....	78
6.4.2	Eingehung von Wechselverbindlichkeiten.....	78
6.4.3	Prozessführung.....	78
6.5	Die verschiedenen Arten von Handlungsvollmachten.....	79

6.5.1	Generalhandlungsvollmacht (Allgemeine Handlungsvollmacht).....	79
6.5.2	Arthandlungsvollmacht.....	79
6.5.3	Spezialhandlungsvollmacht	80
6.5.4	Gesamthandlungsvollmacht.....	81
6.6	Zeichnung des Handlungsbevollmächtigten.....	81
6.7	Abschlussvollmacht gemäß § 55 HGB.....	82
6.7.1	Der Handelsvertreter.....	82
6.7.2	Der Handelsgehilfe	82
6.8	Der Versicherungsagent gemäß § § 92, 84 HGB	83
6.9	Der Bankbevollmächtigte.....	86
6.10	Die Zeichnungsberechtigung „i. A.“	86
6.11	Die Ladenvollmacht gemäß § 56 HGB	87
6.11.1	Ladeninhaber	87
6.11.2	Angestellter.....	87
6.11.3	Laden oder offenes Warenlager	87
6.11.4	Verkäufe	88
6.12	Erlöschen der Handlungsvollmacht.....	89
6.12.1	durch Widerruf der Handlungsvollmacht	89
6.12.2	durch Beendigung des Anstellungsvertrages	89
6.12.3	durch Einstellung des Geschäftsbetriebs	89
6.12.4	durch die Person des Handlungsbevollmächtigten selbst	90
6.12.5	durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens	90
6.13	Vollmachtmuster	90
6.13.1	a) Handlungsvollmacht.....	90
6.13.2	b) Generalhandlungsvollmacht.....	91
6.13.3	c) Artvollmacht.....	92
6.13.4	d) Bankvollmacht.....	93
6.13.5	Befugnis zur Zeichnung „i.A.“	93
7.	Die Generalvollmacht.....	94
7.1	Definition	94
7.2	Erteilung der Generalvollmacht	96
7.3	Der Umfang der Generalvollmacht	97
7.4	Die Generalvollmacht und die verschiedenen Unternehmens- formen	98
7.4.1	Der Einzelkaufmann	98
7.4.2	Die Personenhandelsgesellschaft.....	99
7.4.3	Die GmbH.....	100
7.4.4	Die Aktiengesellschaft (AG)	101
7.5	Widerruf und Erlöschen der Generalvollmacht.....	101
7.6	Vollmachtmuster	102
7.6.1	Generalvollmacht.....	102
8.	Besonderheiten bei den einzelnen Gesellschaftsarten	105
8.1	Die offene Handelsgesellschaft (OHG).....	105
8.1.1	Allgemeine Ausführungen.....	105

8.1.2	Sonderregelungen im Rahmen der Erteilung und des Widerrufs der Prokura.....	105
8.1.3	Unechte Gesamtvertretung.....	107
8.2	Die Kommanditgesellschaft (KG).....	107
8.2.1	Allgemeine Ausführungen.....	107
8.2.2	Sonderregelungen im Rahmen der Erteilung und des Widerrufs der Prokura.....	108
8.3	Die GmbH.....	108
8.3.1	Allgemeine Ausführungen.....	108
8.3.2	Das Innenverhältnis.....	109
8.3.3	Die Bestellung eines Geschäftsführers.....	109
8.3.4	Die Gründung der GmbH.....	110
8.3.5	Sonderregelungen im Rahmen der Erteilung und des Widerrufs der Prokura.....	110
8.3.6	Die unechte Gesamtvertretung.....	111
8.4	Die GmbH & Co. KG.....	112
8.4.1	Allgemeine Ausführungen zur GmbH.....	112
8.4.2	Sonderregelungen im Rahmen der Erteilung und des Widerrufs der Prokura.....	112
8.4.3	Gesamtprokura zwischen dem Prokuristen der KG und der GmbH.....	112
8.4.4	Gesamtprokura zwischen dem Prokuristen der KG und einem Geschäftsführer.....	112
9.	Die Aktiengesellschaft.....	113
9.1	Allgemeine Ausführungen zur AG.....	113
9.2	Die Organe der Aktiengesellschaft.....	113
9.2.1	Der Vorstand.....	114
9.2.2	Der Aufsichtsrat.....	115
9.2.3	Die Hauptversammlung.....	115
9.3	Sonderregelungen im Rahmen der Erteilung und des Widerrufs der Prokura.....	116
9.3.1	Die so genannte unechte Gesamtvertretung.....	116
9.3.2	Die Kreditgewährung an den Prokuristen.....	116
9.3.3	Das Aufsichtsratsmitglied.....	117
10.	Die Genossenschaften.....	118
10.1	Allgemeine Ausführungen.....	119
10.1.1	Der Vorstand.....	119
10.1.2	Der Aufsichtsrat.....	119
10.1.3	Die Generalversammlung.....	119
10.2	Sonderregelungen im Rahmen der Erteilung und des Widerrufs der Prokura.....	120
11.	Die Partnergesellschaft.....	120
12.	Die Private Company Limited by Shares (Ltd.).....	121
12.1	Einführung.....	121

12.2	Europarechtliche Vorgaben, insbesondere die Niederlassungs- freiheit gemäß Art. 43, 48 EGV	121
12.3	Die Gründungsvoraussetzungen einer Ltd.	122
12.3.1	Das Memorandum of association.....	122
12.3.2	Die Articles of association.....	123
12.3.3	Die Gründungsgesellschafter.....	124
12.4	Der Erwerb der Rechtsfähigkeit.....	124
12.5	Die Firma	125
12.6	Der Sitz der Gesellschaft.....	125
12.7	Die Stellvertretung bei der Ltd.	126
12.7.1	Die Organe der Ltd.	126
12.7.2	Die Haftung	128
13.	Vollmachtmuster	130
13.1	Vollmacht bei Gesellschaften.....	130
13.2	Gründungsvollmacht für eine Personengesellschaft.....	131
13.3	Gründungsvollmacht für eine Aktiengesellschaft	132
13.4	Gründungsvollmacht für eine GmbH	132
13.5	Stimmrechtsvollmacht.....	133
13.6	Inkassovollmacht.....	133
13.6.1	Variante 1:	133
13.6.2	Variante 2:	134
13.7	Vollmacht zum Forderungseinzug	135
13.8	Vollmacht eines gesamtvertretungsberechtigten Geschäfts- führers oder Vorstandsmitglieds	136
13.9	Genehmigung durch weiteren Geschäftsführer	136
13.10	Grundstückserwerbsvollmacht	137
13.11	Grundstücksveräußerungsvollmacht	138
13.11.1	Variante 1:	138
13.11.2	Variante 2:	138
13.12	Bloße Auflassungsvollmacht.....	139
13.13	Vollmacht zur Bestellung einer Hypothek oder Grundschild.....	140
	<i>C. Die persönlichen Vollmachten des Unternehmers</i>	141
1.	Die Vorsorgevollmacht	141
1.1	Vorbemerkung.....	141
1.2	Die typische Ausgangssituation	141
1.3	Definition der Vorsorgevollmacht.....	141
1.4	Die Erteilung der Vorsorgevollmacht	142
1.4.1	Die Erteilung der Vorsorgevollmacht für vermögens- rechtliche Angelegenheiten.....	142
2.	Die Erteilung der Vorsorgevollmacht für persönliche Angelegenheiten.....	144
2.1	Allgemeine Ausführungen	144
2.2	Die Vorsorgevollmacht mit Entscheidungsbefugnissen für ärztliche Maßnahmen und Unterbringung gemäß §§ 1904, 1906 BGB.....	145
2.3	Die Auswahl des Bevollmächtigten	146

2.3.1	Die Auswahl des Bevollmächtigten unter dem Aspekt des Erforderlichkeitsgrundsatzes gemäß § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB.....	146
2.3.2	Die Auswahl des Bevollmächtigten im Hinblick auf Missbrauchsvermeidung	147
3.	Der Umfang der Vorsorgevollmacht.....	148
3.1	Der Umfang der Vollmacht bei rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten	148
3.1.1	Die post- und transmortale Vollmacht	148
3.1.2	Die post- und transmortale Kontovollmacht	149
3.1.3	Die Vollmacht im Banken- oder Postverkehr	150
3.1.4	Die Vollmacht und die Testamentsvollstreckung.....	150
3.1.5	Der Schenkungsvollzug zu Lasten des Nachlasses durch Vollmacht.....	151
3.1.6	Die Vornahme von Schenkungen durch den Bevollmächtigten	151
3.2	Der Umfang der Vorsorgevollmacht bei persönlichen Angelegenheiten	152
3.2.1	Einwilligung und Versagung von ärztlichen Maßnahmen gemäß § 1904 BGB.....	152
3.2.2	Einwilligung in den Abbruch von ärztlichen Maßnahmen bei ungünstiger Prognose gemäß § 1904 BGB analog	153
3.2.3	Entscheidungen über die Unterbringung gemäß § 1906 Abs. 1 BGB	154
3.2.4	Entscheidungen über freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen gemäß § 1906 Abs. 4 BGB	154
3.2.5	Aufenthalts- und Umgangsbestimmung	155
3.2.6	Sonstige Wünsche des Vollmachtgebers.....	155
4.	Die verschiedenen Vollmachtarten	155
4.1	General- und Spezialvollmacht.....	155
4.2	Ersatz- und die Untervollmacht	156
4.3	Vollmacht mit wechselseitiger Einsetzung der Ehegatten.....	156
4.4	Doppelvollmacht	157
5.	Der Missbrauch der Vorsorgevollmacht	158
5.1	Allgemeine Ausführungen.....	158
5.2	Das Innenverhältnis	159
5.3	Der Widerruf der Vollmacht.....	160
6.	Der Widerruf der Vorsorgevollmacht und deren Rechtscheinwirkung nach § 172 BGB.....	161
7.	Die rechtsgeschäftlichen Beschränkungen einer Vollmacht	162
8.	Der Kontrollbetreuer gemäß § 1896 Abs. 3 BGB.....	162
9.	Die Grenzen der Vorsorgevollmacht	163
9.1	Die Grenzen der Vollmacht im rechtsgeschäftlichen Bereich	163
9.2	Die Grenzen von Vollmacht im persönlichen Bereich	164

10. Die Haftung des Bevollmächtigten und des Vollmachtgebers	164
11. Die Vorteile und Nachteile einer Vorsorgevollmacht	165
11.1 Die Vorteile.....	165
11.1.1 aus unternehmerischer Sicht.....	165
11.1.2 aus persönlicher und privater Sicht.....	165
11.2 Die Nachteile.....	166
11.2.1 aus unternehmerischer Sicht.....	166
11.2.2 aus persönlicher und privater Sicht.....	166
12. Vollmachtmuster	167
12.1 Vorsorgevollmacht.....	167
12.2 Vorsorgevollmacht für vermögensrechtliche und persönliche Angelegenheiten.....	169
12.3 Vorsorgevollmacht mit wechselseitiger Einsetzung der Ehegatten.....	174
12.4 Notarielle Vorsorgevollmacht und Auftrag.....	175
12.5 Vorsorgevollmacht nur für medizinische Bereiche.....	181
12.6 Vorsorgevollmacht mit Kontrollmechanismus und Doppelvollmacht.....	182
12.7 Transmortale Einzelvollmacht und Schenkung.....	184
12.8 Postmortale Vollmacht.....	185
12.8.1 Variante 1:	185
12.8.2 Variante 2: notarielle Form.....	186
12.9 Vollmacht für Alleinstehende/Lebensgefährten/Lebenspartner	187
12.10 Postmortale Einzelvollmacht zur Grundstücksauflassung.....	189
12.11 Widerruf einer transmortalen bzw. postmortalen Vollmacht	189
<i>Anhang</i>	191
1. Literatur zur Vertiefung.....	191
2. Stichwortverzeichnis	193
Der Autor.....	197

Vorwort

Das vorliegende Buch behandelt zunächst rechtliche Grundlagen zur Stellvertretung wie sie im Allgemeinen Teil des BGB festgelegt sind. Auf diese Regeln bauen die spezielleren des Handels- und Gesellschaftsrechts auf. Schwerpunkt ist die rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht – die Vollmacht. Die allgemeinen Ausführungen zur Vollmacht im BGB sind somit als Voraussetzung für das Verständnis der Vollmachtarten im HGB anzusehen.

Ich komme über die Darstellung der grundlegenden allgemeinen Vorschriften zum besonderen Teil. Innerhalb der Kapitel bleibe ich dieser Vorgehensweise treu, indem ich vorweg die Regelungsmöglichkeiten abstrakt vorstelle, bevor im Anschluss einige wichtige Arten der Vollmacht konkret behandelt werden. Die angeführten Vollmachtmuster vereinfachen die Umsetzung des abstrakten Stoffes in der Praxis.

Besondere Berücksichtigung kommt außerdem den verschiedenen Gesellschaftsformen zu. Hierbei werden auch die immer wichtiger werdenden Vorgaben und Entwicklungen des Rechts der Europäischen Union vorgestellt. Hierzu gehören insbesondere die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes zur europarechtlichen Niederlassungsfreiheit im Rahmen der grenzüberschreitenden Mobilität von Gesellschaften. Damit wurde die Rechtsfähigkeit von Gesellschaften aus anderen Mitgliedsstaaten anerkannt, was insbesondere zur vermehrten Gründung der englischen „Limited“ führt. Eine kurze Einführung über die wesentlichen Grundzüge soll dem interessierten Leser einen ersten Überblick verschaffen. Darüber hinaus stelle ich nicht nur vor, wie Rechtsgeschäfte mit Hilfe der Stellvertretung zustande kommen können, sondern auch in welchen Lebens- und Geschäftsbereichen Stellvertretung möglich bzw. notwendig ist.

Gerade in unserer schnelllebigen Geschäftswelt ist die Stellvertretung unverzichtbar, um flexibel Rechtsgeschäfte abschließen zu können. Es besteht das Bedürfnis, andere für sich selbst im Rechtsverkehr tätig werden zu lassen. Man denke exemplarisch an den Inhaber eines Handelsunternehmens, dem es nicht möglich ist, die notwendigen Rechtsgeschäfte mit jedem Kunden oder Geschäftspartner persönlich abzuschließen. Die Einbeziehung eines Dritten macht die persönliche unmittelbare Mitwirkung einer natürlichen Person entbehrlich. Hierdurch wird der Wirkungskreis des Vertretenen um ein beträchtliches Maß erhöht. Im Hinblick auf ein zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft, zum Beispiel Verträge, können sich dabei auch mehrere beteiligte Parteien der Stellvertretung bedienen. Dies bedeutet, dass einer natürlichen Person quantitativ mehr Rechtsgeschäfte zugerechnet werden können als sie selbst persönlich abschließen könnte und

dass es ihr möglich ist, an mehreren Orten gleichzeitig tätig zu werden. Es lassen sich auch Vorkehrungen für Situationen treffen, in denen man gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen selbst auszudrücken. Auch diese werden ausführlich behandelt.

Besondere Bedeutung kommt der Stellvertretung bei juristischen Personen zu. Da diese nach der Natur der Sache nicht selbst handeln können, ist die Durchführung der Stellvertretung dort wesensnotwendig. Die Praxisrelevanz kann folglich nicht groß genug eingeschätzt werden.

Das Buch enthält zur weiteren Vertiefung wertvolle Literaturhinweise. Schrifttum und Rechtsprechung konnten bis Juli 2005 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Thomas Lienert für seine Formatierungshilfen. Meiner Frau danke ich für ihr Verständnis und die moralische Unterstützung bei der Arbeit.

Alexander Schneider

A. Allgemeine Ausführungen zur Vollmacht im BGB

Unter Vertretungsmacht ist im Rechtsverkehr die Befugnis zu verstehen, für einen anderen, den Vertretenen, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben. Die Vertretungsmacht kann sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, z. B. bei der organschaftlichen Vertretungsmacht des GmbH-Geschäftsführers oder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft. Die Vertretungsmacht kann jedoch auch durch ein Rechtsgeschäft zwischen dem Vertreter und dem Geschäftsherrn begründet werden und dann spricht man von Vollmacht, § 166 Abs. 2 S. 1 BGB.

1. Die Stellvertretung

Grundsätzlich ist eine Stellvertretung bei allen Willenserklärungen nach den Vorschriften der §§ 164 ff BGB zulässig. Eine Ausnahme bilden die sog. höchstpersönlichen Rechtsgeschäfte, bei denen die Willenserklärung nur jeder für sich selbst abgeben kann. Eine Stellvertretung ist dann nicht möglich. Z. B. kann nur der Erblasser selbst ein Testament errichten, vgl. § 2064 BGB.

Der Stellvertreter gibt eine eigene Willenserklärung in fremden Namen mit Vertretungsmacht ab. Sie wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Der Vertreter nimmt ein fremdes Rechtsgeschäft vor, wobei nicht er, sondern der Vertretene verpflichtet wird. Damit schadet es auch nicht, wenn der Vertreter in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, § 165 BGB. Folglich kann ein Minderjähriger als Vertreter bestellt werden. Vom Stellvertreter ist der Bote zu unterscheiden, der lediglich eine Erklärung des Geschäftsherrn übermittelt und keine eigene Erklärung in fremden Namen abgibt.

1.1 Handeln in fremdem Namen

Der Stellvertreter muss erkennbar im Namen des Vertretenen handeln. Es macht keinen Unterschied, ob der Stellvertreter ausdrücklich im Namen des Vertretenen handelt, oder ob sich der Wille, in fremdem Namen zu handeln, aus den Umständen ergibt, § 164 Abs. 1 S.2 BGB.

Hinweis:

Bei so genannten unternehmensbezogenen Geschäften ist zu vermuten, dass der Betriebsinhaber Vertragspartner werden soll.

Anders ist es, wenn der Vertreter so aufgetreten ist, als betreibe er das Unternehmen selbst in unbeschränkter persönlicher Haftung, obwohl die Unternehmensträgerin tatsächlich eine GmbH ist, dann haftet der Vertreter wegen des hervorgerufenen Rechtscheins. Falls er nicht zu erkennen gibt, dass er für einen anderen handeln will, so wird er selbst aufgrund seiner Erklärung selbst verpflichtet.

1.2 Vertretungsmacht

Eine weitere Voraussetzung für eine wirksame Stellvertretung ist, dass der Vertreter mit Vertretungsmacht handelt, d. h. ihm muss wirksam Vollmacht erteilt worden sein. Ansonsten handelt der Vertreter ohne Vertretungsmacht, so dass der Vertrag „schwebend unwirksam“ ist, § § 177 ff BGB. Der Vertretene muss den Vertrag genehmigen, damit dieser wirksam wird.

Wird eine ausdrückliche Genehmigung erteilt, spielt es keine Rolle, ob der Genehmigende sich dabei der Genehmigungsbedürftigkeit des Geschäfts bewusst war oder zumindest damit rechnete. Die Genehmigung bedarf keiner Form § 182 Abs. 2 BGB.

Hinweis:

Der Abschluss eines Grundstückkaufvertrages, der für seine Wirksamkeit der notariellen Beurkundung bedarf, § 313 Abs. 1 BGB, kann formfrei genehmigt werden.

Grundsätzlich kann auch durch schlüssiges Verhalten ein Vertrag genehmigt werden. Erforderlich ist jedoch, dass der Vertretene die mögliche Deutung seines Verhaltens als Genehmigung bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können. Des Weiteren muss er sich der Genehmigungsbedürftigkeit bewusst sein oder zumindest damit rechnen.

Bloßes Nichtstun oder Schweigen des Vertretenen kann grundsätzlich nicht als Genehmigung gewertet werden, außer wenn der Vertretene nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen wäre, seinen abweichenden Willen zu äußern.

Hinweis:

Die gilt beim kaufmännischen Bestätigungsschreiben

Der Geschäftsgegner hat bis zur Genehmigung ein Widerrufsrecht, außer er kannte den Mangel der Vertretungsmacht bei Vertragsschluss, § 178 BGB. Verweigert der Vertretene die Genehmigung, kommt kein wirksamer Vertrag zustande. Es kommt dann die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht in Betracht, § 179 BGB. Der Vertreter ohne Vertretungsmacht haftet dem Geschäftsgegner nach dessen Wahl auf Erfüllung oder Schadensersatz. Falls der Vertreter selbst nicht wusste, dass er ohne Vertretungsmacht handelt, muss er dem Geschäftsgegner lediglich den Vertrauensschaden ersetzen, d. h. den Schaden, den dieser dadurch erleidet, dass er auf die Vertretungsmacht vertraut hat, § 179 Abs. 2 BGB.

Eine Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht ist ausgeschlossen, wenn der Geschäftsgegner den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder wenn ein beschränkt geschäftsfähiger Vertreter ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hatte, § 179 Abs. 3 BGB.

1.3 Einseitige Rechtsgeschäfte

Bei einseitigen Rechtsgeschäften (§ 180 BGB) ist entscheidend, ob eine Erklärung gegenüber einer Person abgegeben werden muss („empfangsbedürftige Willenserklärung“) oder nicht. Wenn der Empfänger, dem gegenüber die Erklärung durch einen vollmachtlosen Vertreter abgegeben wurde oder der vollmachtlose Vertreter, dem gegenüber eine Erklärung abgegeben, in Kenntnis der Umstände mit der Entgegennahme der Erklärung einverstanden war, § 180 S. 2, 3 BGB, finden die Vorschriften über Verträge Anwendung.

Bei fehlendem Einverständnis oder einer nicht empfangsbedürftigen Willenserklärung ist das Rechtsgeschäft nicht genehmigungsfähig und nichtig.

Insichgeschäfte gemäß § 181 BGB

Bei Insichgeschäften sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden. § 181 1. Alt. BGB regelt das Verbot des Selbstkontrahierens, d. h. der Handelnde ist auf der einen Seite als

Vertreter und auf der anderen Seite selbst tätig. § 181 2. Alt. BGB impliziert das Verbot der Mehrfachvertretung, d. h. der Vertreter ist auf beiden Seiten des Geschäfts als Vertreter tätig.

Beim Inselfgeschäft gemäß § 181 BGB überschreitet der Vertreter ebenfalls seine Vertretungsmacht, mit der Folge, dass der Vertrag schwebend unwirksam ist und durch den Vertretenen genehmigt werden kann.

Beispiel:

Der Vertreter wird auf der einen Seite als Verkäufer im eigenen Namen und auf der anderen Seite als Käufer im Namen des Vertretenen tätig.

Hinweis:

Diese Vorschrift gilt auch für einseitige empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte (Kündigung, Rücktritt, Bevollmächtigung) sowie für geschäftsähnliche Handlungen (Mahnungen, Fristsetzungen, Ablehnungsandrohungen).

Die Wirksamkeit eines Inselfgeschäfts ist von Anfang an gegeben, wenn es dem Vertreter gestattet ist oder das Geschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

2. Erteilung der Vollmacht

2.1 Willenserklärung

Die Vollmacht wird durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung (so genannte Bevollmächtigung) begründet. Entweder erfolgt sie gegenüber dem Vertreter oder gegen über dem Geschäftsgegner durch eine entsprechende Erklärung, § 167 Abs. 1 BGB. Maßgebend für die Differenzierung zwischen „Innenvollmacht“ bzw. „interne Vollmacht“ oder „Außenvollmacht“ bzw. „externe Vollmacht“ ist die Art ihrer Erteilung. Eine Vollmacht kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erteilt werden.

2.2 Vollmachtenklauseln in AGBs

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen häufig Vollmachtenklauseln vor, z. B. der Vertragspartner erteilt dem Verwender oder einem Dritten Vollmacht. Ob die Klausel wirksam vereinbart worden, richtet sich nach den Regeln des AGBG. Die Vollmachtenklausel ist dann gemäß § 307 BGB unwirksam, wenn sie eine nach Treu und Glauben unangemessene Benachteiligung darstellt. Dies ist dann der Fall, wenn die Vollmacht verpflichtende oder sonst belastende Geschäfte erlaubt, ohne dass dafür ein überwiegendes Bedürfnis gegeben ist.

2.3 Grundsatz der Formfreiheit einer Vollmacht

Grundsätzlich ist die Bevollmächtigung formfrei, selbst wenn das Rechtsgeschäft, das der Vertreter vornehmen soll, einer bestimmten Form bedarf, § 167 Abs. 2 BGB. Wenn Spezialvorschriften nicht explizit eine bestimmte Form vorschreiben, kann die Bevollmächtigung auch mündlich erfolgen.

Beispiel:

Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH bedarf der notariellen Form, § 2 Abs. 2 GmbHG.

Hinweis:

Die Bevollmächtigung unterliegt dann einem Formerfordernis, wenn der Vertretene durch die Erteilung der Vollmacht bereits in gleicher Weise gebunden wird wie durch die Vornahme des formbedürftigen Geschäfts selbst. Deshalb bedürfen unwiderrufliche Vollmachten für den Grundstücksverkauf oder -erwerb der notariellen Beurkundung, § 313 BGB.

Da die Bevollmächtigung grundsätzlich formfrei ist, kann auch die Vollmacht stillschweigend erteilt werden.

Hinweis:

Von einer stillschweigenden Vollmacht ist dann auszugehen, wenn der **Geschäftsherr** es insgeheim billigt, dass ein Angestellter als Bevollmächtigter auftritt.

2.4 Duldungs- und Anscheinsvollmacht

Von einer stillschweigenden Erteilung der Vollmacht ist die Duldungs- und Anscheinsvollmacht zu unterscheiden.

2.4.1 Duldungsvollmacht

Eine Duldungsvollmacht ist dann anzunehmen, wenn der Geschäftsherr das Auftreten eines Angestellten als Bevollmächtigten wissentlich duldet. Dann muss er sich das Handeln des Angestellten selbst zurechnen lassen. Der Bundesgerichtshof begründet die Zurechnung des Vertreterhandelns als „Haftung aus wissentlich veranlasstem Rechtschein“ (BGH NJW 1997, 312, 314). Eine Ausnahme wird nur dann zugelassen, wenn der Geschäftsgegner wusste oder hätte wissen müssen, dass der duldende Geschäftsherr gar keine Vollmacht erteilen wollte. In diesem Fall ist der Geschäftsgegner nicht schützenswert.

Fall:

Der Verkäufer V, der im Sportgeschäft des Geschäftsherrn G ausschließlich für die Beratung der Kunden zuständig ist, gewöhnte sich an, Kleidungsstücke für das Sportgeschäft beim Bekleidungshersteller B zu bestellen, obwohl ihm von G keine Vollmacht erteilt war. G hatte dies nie beanstandet. Erst als V einen größeren Posten Wanderjacken bestellt hatte, griff G ein und erklärte gegenüber B, er lasse die Bestellung nicht gelten, da V dazu nicht berechtigt gewesen sei. B besteht auf Zahlung und Abnahme der Wanderjacken. Zu Recht?

B könnte gegen G einen Zahlungsanspruch gemäß § 433 Abs. 2 BGB haben. Dies setzt jedoch voraus, dass ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist, und da V als Vertreter des G gehandelt hat, somit die Vertretungsmacht des V. Eine ausdrückliche Bevollmächtigung (§ 167 Abs. 1 BGB) des V durch G ist abzulehnen, denn G hat keine dementsprechende Willenserklärung gegenüber G abgegeben. In Betracht kommt jedoch eine Rechtscheinvollmacht (§ § 170-173 BGB) im Sinne einer Duldungsvollmacht. G ließ es bisher ohne Einwände zu, dass V Bestellungen vornahm, so dass er damit die Setzung des Rechtscheins diesbezüglich bejahen ist. Außenstehende konnten davon ausgehen, dass G V Vollmacht erteilt hatte. Damit ist V wirksam vertreten worden und B hat folglich Recht.